

Info-Letter

Versicherungs- und Haftungsrecht

In Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift
Schriftleiter: RA Dr. Theo Langheid, Köln

Inhalt

Allgemeines Versicherungsrecht

OLG Koblenz: Ausschlussfrist des § 12 Abs.3 VVG 38

Sachversicherung

KG: Auslegung der ABEH 38

Kfz-Haftpflichtversicherung

BGH: Anwendungsbereich des § 158 i VVG 39

OLG München: Auswirkungen eines Regulierungsvergleichs 39

Kfz-Kaskoversicherung

KG: Kfz-Diebstahl 40

BUZ-Versicherung

OLG Hamm: Wegfall der Leistungspflicht 40

Unfallversicherung

OLG Köln: § 180 a VVG 41

Krankenversicherung

BGH: Wahlärztliche Leistungen 42

LG Karlsruhe: Wichtiger Grund zur Kündigung 42

Sonstige Versicherungen

AG Hamburg Blankenese: Reiserücktritt 43

Haftung

BGH: Halteverbotsschilder im Baustellenbereich 43

BGH: Gefährdungshaftung 44

BGH: Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch 44

OLG Schleswig: Unfall bei verschmutzter Fahrbahn 45

OLG Hamm: Glätteunfall 46

AG Potsdam: Beschädigung eines Pkw durch Garagentor 46

Sonstiges

BGH: Einlassungsobliegenheit des

Fixkostenspediteurs 47

BGH: Art. 31 Abs. 2 CMR 47

Editorial

Schäl Sick

Die linksrheinisch wohnenden Bürger Kölns nennen die rechte Rheinseite „Schäl Sick“. Das hat seinen Ursprung nicht, wiewohl etymologisch verwandt, bei Tünnes & Schäl, sondern in dem Umstand, dass die Treidelpferde, die früher die Schiffe den Rhein heraufziehen mussten, von der schräg stehenden Sonne geblendet wurden und deswegen auf einem Auge blind geworden sind.

Diese einseitige Wahrnehmungsfähigkeit erinnert stark an den gegenwärtig wieder ausbrechenden Verbraucherschutz. Die Fixation auf den von den Verbraucherschützern offenbar so empfundenen „Feind“ Versicherungswirtschaft führt zu einem höchst selektiven Wahrnehmungsvermögen. Anders ist nicht zu erklären, dass der Bund der Versicherten (BdV) gegenwärtig eine kuriose Allianz mit Privatkliniken eingegangen ist, die diesen im Erfolgsfall – zum Nachteil der zu beschützenden Versichertengemeinschaften – über hohe Einnahmen infolge der sog. selbstdefinierten Fallpauschalen sichern würde.

Worum geht es? Mit seinem Urteil vom 12.3.2003 hatte der BGH festgestellt, dass den MB/KK 94 und der darin definierten medizinischen Notwendigkeit – entgegen der bisherigen Rechtsprechung – nicht zugleich auch das Gebot ökonomisch restriktiven Verhaltens zu entnehmen sei. Eine Reihe von Unternehmen der privaten Krankenversicherung hatte daraufhin über das sog. Treuhänderverfahren Klauseln in die Bestandsverträge implementiert, die den Status ante wiederherstellten – einen Status, zu dem die Versicherungsnehmer die Verträge ursprünglich abgeschlossen hatten.

Dagegen läuft der BdV nunmehr Sturm. Da die Voraussetzungen für das Treuhänderverfahren nicht gegeben seien, soll das Gebot der wirtschaftlichen Vernunft aus den Verträgen wieder eliminiert werden. Dass sich diese Aktion gegen schätzungsweise 99 % der Versicherungsnehmer richtet, die den Luxus, der mit unbeschränkbaren Honorarforderungen der Anbieterseite zwingend verbunden ist, weder in Anspruch nehmen noch – mittelbar über erhöhte Prämien - bezahlen wollen, scheint weder gesehen noch verstanden zu werden. So kommt der Verbraucherschutz – wieder einmal – die angeblich Beschützten teuer zu stehen, während die wirklichen Nutznießer sich die Hände reiben.

Rechtsanwalt Dr. Theo Langheid

Nr. 4 • 27. Februar 2004

Mit Internet-Volltext-Service www.IVH.beck.de der besprochenen Entscheidungen

Verlag C.H.Beck München und Frankfurt a.M.

Allgemeines Versicherungsrecht

Fristwahrung durch Zusendung eines Faxes

Die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG ist nicht gewahrt, wenn kurz vor Fristende eine nicht unterschriebene Abschrift der Klage dem Gericht per Fax übermittelt wird.

Nach § 12 Abs. 3 VVG ist der Versicherer von seiner Pflicht zur Leistung dann befreit, wenn der Leistungsanspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Grundsätzlich genügt es zur Fristwahrung auch, wenn ein Fax innerhalb der Frist an das Gericht übermittelt wird. Erforderlich ist bei einem per Normalfax übermittelten Schriftsatz, dass das Original der Klageschrift mit Unterschrift des postulationsfähigen Rechtsanwaltes an das Gericht gefaxt wird. Hingegen genügt es nicht, wenn der Versicherungsnehmer eine nicht unterschriebene Abschrift der Klage durch Fax an das Gericht übermittelt.

Die Klägerin machte im zu Grunde liegenden Fall Ansprüche aus einer Unfallversicherung nach dem Tode des Versicherten geltend. Das Gericht wies jedoch die Berufung der Klägerin zurück, da die Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG nicht gewahrt war und darüber hinaus auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein Unfalltod des Versicherten ausschied.

OLG Koblenz, Beschl. v. 10.12.2003 - 10 O 96/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 111267](http://becklink/111267) ■

Sachversicherung

Ausschluss des Versicherungsschutzes nach § 4 lit. c) ABEH

Die in der ehemaligen DDR als Vertragsgrundlage angewandten allgemeinen Bedingungen für die erweiterte Haushaltsversicherung (ABEH) sind Rechtsvorschriften und unterliegen damit keiner Kontrolle nach dem AGB-Gesetz. Sie sind nach den für Gesetze geltenden Grundsätzen auszulegen.

§ 4 lit. c) ABEH bestimmt, dass Versicherungsschutz im Rahmen der erweiterten Haushaltsversicherung nicht besteht für „die außer Gebrauch befindlichen Schmuckgegenstände und Edelmetalle, deren Gesamtwert 5.000 M oder deren Einzelwert 3.000 M übersteigt, sowie Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Briefmarken- und Münzsammlungen gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich diese Sachen nicht in verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen befinden oder in einem zusätzlichen verschlossenen

Raum innerhalb der Wohnung aufbewahrt werden“. Die ABEH wurden als Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR erlassen und im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Daher verbietet sich deren Einordnung als AGB und es ist insofern unerheblich, ob die ABEH dem Versicherungsnehmer zur Kenntnis gebracht worden sind. Die Auslegung der ABEH erfolgt ihrem Rechtscharakter entsprechend nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung.

„Außer Gebrauch“ im Sinne des § 4 lit. c) ABEH kann unter Heranziehung der Rechtsprechung des BGH zum vergleichbaren § 2 Abs. 4 b) VHB 66 ausgelegt werden, als was ein sorgsamer Mensch nicht offen liegen zu lassen pflegt. Eine gewisse zeitliche und räumliche Entfernung des Trägers der Schmuckstücke ist als in den Gebrauch eingeschlossen anzusehen. Wird ein Schmuckstück in ein dafür vorgesehenes Kästchen gelegt, also am Diebstahlstage nicht getragen, so führt dies nicht zwingend zu der Annahme, dieses sei „außer Gebrauch“ gewesen.

Weiter ist zu beachten, dass § 4 lit. c) ABEH nicht so auszulegen ist, dass der Versicherer bei Diebstahl ungesicherter Schmuckstücke, die außer Gebrauch sind, eine Entschädigung bis zu einem Betrag von 5.000 DM zu leisten hat. Bei einem Einzelstück im Wert von 3.000 DM entfällt nach § 4 lit. c) ABEH der Versicherungsschutz, wenn dieses nicht sicher untergebracht ist. Die darüber hinausgehende Regelung, dass mehrere Schmuck- oder Edelmetallsachen, deren Gesamtwert 5.000 DM übersteigt, vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, sofern sie außer Gebrauch sind, lässt erkennen, dass diese Gegenstände als Werteinheit zusammengefasst werden sollen, die dem Fall des einzelnen Schmuckstücks im Wert von über 3.000 DM gleichzustellen ist. Da ein solches ungesichertes Einzelstück von vornherein aus dem Versicherungsschutz ausscheidet, kann auch in Bezug auf die über einem Wert von 5.000 DM liegende Werteinheit von Schmuckstücken nichts anderes gelten. Diese Schmuckstücke sind ebenfalls völlig aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, so dass auch für sie keine Entschädigung zu leisten ist, wenn sie nicht gesichert aufbewahrt werden. Es wäre nicht gerechtfertigt, dass der Versicherungsschutz für ein Einzelstück ganz entfällt, der Versicherungsschutz für mehrere Schmuckstücke von über 5.000 DM aber auf diesen Wert als Entschädigungsgrenze beschränkt ist.

Die Kläger begehrten Versicherungsschutz aus einer erweiterten Haushaltsversicherung, nachdem in ihr Haus eingebrochen worden war und diverse Schmuckstücke und eine Münzsammlung entwendet worden waren. Außergerichtlich hatte der Versicherer den Schaden nur teilweise reguliert und sich im Übrigen auf Leistungsfreiheit nach § 4 lit. c) ABEH berufen. Erinstanzlich war er zu einer weiteren Teilzahlung verurteilt worden. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein, die im Ergebnis nur teilweise Erfolg hatte. Nach Ansicht des Gerichts waren diverse Schmuckstücke nicht „außer Gebrauch“, so dass § 4 lit. c) ABEH nicht anwendbar

war; zudem war ein Schmuckstück nach dem Einbruch wieder aufgetaucht und die Klage auf Versicherungsschutz insoweit von vornherein unbegründet.

KG, Urt. v. 13.06.2003 - 6 U 76/02

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112719](#) ■

Kfz-Haftpflichtversicherung

§ 158 i VVG bei Kündigung des Versicherungsvertrages durch Versicherungsnehmer

Der Anwendungsbereich des § 158 i VVG erfasst nicht den Fall, in dem das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles durch Kündigung beendet worden ist. Mit der Wirksamkeit der Kündigung verliert deshalb auch ein mitversicherter Kraftfahrzeugführer, der von der Kündigung der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung keine Kenntnis hat und auch nicht haben musste, den Versicherungsschutz.

Nach § 158 i VVG kann der Versicherer einem Versicherten, der zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist, die Leistungsfreiheit gegenüber dem Versicherungsnehmer bei einer Versicherung für fremde Rechnung nur entgegenhalten, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person dieses Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt waren. In der Lit. und Rspr. ist streitig, ob § 158 i VVG ein bestehendes Versicherungsverhältnis voraussetzt oder ob die Vorschrift den Versicherten auch bei nicht bestehendem Versicherungsverhältnis schützt. Nach Auffassung des entscheidenden Senats besteht indes keine Möglichkeit, § 158 i VVG auf Fälle anzuwenden, in denen der Versicherungsvertrag bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles durch Kündigung beendet wurde. Dies ergebe sich zum einen im Hinblick auf den im Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des § 158 i VVG geäußerten gesetzgeberischen Willen. Der Gesetzgeber habe für den Fall einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung vor Eintritt des Versicherungsfalles in der amtlichen Begründung klar zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschrift keine Anwendung finden solle. Die in § 3 Nr. 5 PflVG zu Gunsten des Verkehrsofopfers angeordnete Nachhaftung könne auf das Verhältnis zwischen Versichertem und Versicherer nicht übertragen werden, weil ein versicherungsrechtlicher Deckungsanspruch begriffsnotwendig an einen bestehenden Versicherungsvertrag anzuknüpfen sei. Schließlich könne auch nicht verkannt werden, dass das Schutzbedürfnis des Opfers höher zu werten sei als die Notwendigkeit der sozialen Absicherung des Schädigers. Sei § 158 i VVG aber in diesem Sinne auszulegen, so führe dies im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles, die dem mitversicherten Fahrer unbekannt geblieben sei, dazu, dass der gegenüber dem Fahrer nunmehr leistungsfreie Haftpflichtversicherer dem Geschädigten zwar gem. § 3

Nr. 5, 6 PflVG hafte, den Fahrer aber in Regress nehmen könne. Auch wenn sich bei beendeten Haftpflichtversicherungsverträgen für gutgläubige Fahrzeugführer fremder Kraftfahrzeuge erhebliche Haftungsrisiken ergeben, denen nur in Härtefällen nach den §§ 31 Abs. 2 HGrG und 76 Abs. 2 SGB IV durch Stundung oder Erlassen von Regressforderungen begegnet werden könne, sei der Gesetzeswortlaut eindeutig. Habe der Haftpflichtversicherer versäumt, gem. §§ 29 c Abs. 1 Satz 1 StVZO die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen, so rechtfertige dies auch keinen Schadensersatzanspruch des Versicherten, da dieser nicht in den Schutzbereich dieser Rechtsnorm einbezogen sei und somit keinen Schadensersatzanspruch geltend machen könne.

Die Revision des Klägers, der als Fahrer eines in einen Verkehrsunfall verwickelten Lkw vom beklagten Haftpflichtversicherer Freistellung von Regressansprüchen zweier Sozialversicherungsträger verlangte und sich dabei auf § 158 i VVG stützte, wurde durch den Senat zurückgewiesen.

BGH, Urt. v. 14.01.2004 - IV ZR 127/03

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112712](#) ■

Regulierungsvergleich bei mehreren Schadensereignissen

Der Abschluss eines Regulierungsvergleichs durch den Versicherer eines Schädigers kann auch Wirkung für den Versicherer eines späteren weiteren Schädigers haben, wenn die Verursachungsbeiträge beider Unfälle an den gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Geschädigten sich nicht voneinander abgrenzen lassen und die jeweiligen Schädiger und deren Haftpflichtversicherer daher gem. §§ 830 Abs. 1 Satz 2, 840 BGB gesamtschuldnerisch haften.

Wird eine Person im Abstand von einigen Monaten bei zwei verschiedenen Verkehrsunfällen verletzt und lassen sich die Verursachungsanteile beider Unfälle an den gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht voneinander abgrenzen, so sind die Schädiger und deren Haftpflichtversicherer Gesamtschuldner gem. §§ 830 Abs. 1 Satz 2, 840 BGB. Der Abschluss eines Abfindungsvergleichs zwischen der Geschädigten und dem Versicherer des Zweitschädigers hat bei Zahlung der vereinbarten Abfindungssumme gem. §§ 840, 422, 425 BGB auch Erfüllungswirkung für den Versicherer des Erstschädigers. Dem steht auch nicht entgegen, wenn der Vergleich nicht in dessen Namen geschlossen wurde. Der Vergleich beseitigt die gesamtschuldnerische Haftung der Versicherer nicht.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Parteien des Vergleichs mit Wirkung für das jeweilige Sonderrechtsverhältnis den Umfang der Schadensersatzforderung näher bestimmen mit der Folge, dass der eine Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt, ohne dass der Anspruch gegen den weiteren Gesamtschuldner be-

rührt wird, soweit der tatsächliche Schaden höher sein sollte als die Vergleichsforderung. Gegen eine solche Einzelwirkung des Vergleichs spricht aber, dass sich der Erstschuldner dann einer erneuten oder erweiterten Inanspruchnahme über § 426 Abs. 1 BGB durch den Zweitschuldner aussetzen würde. Ergibt sich also aus dem Regulierungsgespräch, dass der Vergleich den Gesamtschaden eines Unfalls endgültig abfinden soll, so ist davon auszugehen, dass dieser auch mit Wirkung für den anderen an dem Vergleichsschluss nicht beteiligten Schuldner abgeschlossen wurde.

Die Klägerin war im Abstand von vier Monaten bei zwei Verkehrsunfällen verletzt worden. Bereits durch den ersten Unfall hatte sie Verletzungen der Halswirbelsäule davongetragen, und der zweite Unfall führte nach ihren Behauptungen zu einer erheblichen Beschwerdezunahme. Nachdem die Klägerin einen Vergleich mit dem Haftpflichtversicherer des in den zweiten Unfall involvierten Schädigers abgeschlossen hatte, begehrte sie nun Schadensersatz vom Haftpflichtversicherer des in den ersten Unfall involvierten Schädigers. Die Berufung der Klägerin hatte aber nur teilweise Erfolg. Der Klägerin wurde Schadensersatz nur für die Zeit bis zum zweiten Unfall zugesprochen; der darüber hinausgehende Schaden, der nach dem zweiten Unfall entstanden war, sei allerdings durch Zahlung der Vergleichssumme mit Wirkung für beide Versicherer ausgeglichen worden.

OLG München, Urt. v. 19.12.2003 - 10 U 2660/03
Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112713](#) ■

Kfz-Kaskoversicherung

Beweisanforderungen bei behauptetem Kfz-Diebstahl

Auch wenn der Versicherungsnehmer das äußere Bild eines versicherten Diebstahls schlüssig dargelegt hat, kann sich aus einer Gesamtschau aller den Diebstahl betreffenden Umstände der Schluss auf einen die Leistungsfreiheit des Versicherers begründenden fingierten Diebstahl rechtfertigen.

Nach §§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 I b, 13 AKB besteht dann ein Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes für einen Pkw, wenn ein versicherter Fahrzeugdiebstahl vorliegt. Hat der klagende Versicherungsnehmer zwar Tatsachen vorgetragen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf das äußere Bild eines versicherten Diebstahls zulassen, und damit schlüssig zum Kfz-Diebstahl vorgetragen, so kann sich dennoch eine Leistungsfreiheit des Versicherers ergeben, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers bestehen und keine Zeugen benannt werden können, die dessen Vortrag stützen.

Die Unglaubwürdigkeit kann sich hierbei aus verschiedenen Aspekten ergeben. Zum einen spricht gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers, wenn er unterschiedliche

Angaben gegenüber der Polizei und dem beklagten Versicherer betreffend den Abstellzeitpunkt des Pkw macht, die nicht nur unwesentlich voneinander abweichen. Darüber hinaus kann auch gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers und für die Annahme eines fingierten Diebstahls sprechen, wenn der Pkw, der durch eine Wegfahrsperre gesichert ist und infolgedessen eine Fortbewegung nur mit technischen Hilfsmitteln oder durch Verladen auf ein Abschleppfahrzeug ermöglicht, sofern kein passender Schlüssel vorhanden ist, unmittelbar nach dem Diebstahl in Brand gesetzt wird und der Pkw zudem keine Aufbruchsspuren aufweist. Es macht keinen Sinn, dass die angeblichen Täter einen nicht unerheblichen Aufwand zur Fahrzeugentwendung betreiben, um das Fahrzeug anschließend in Brand zu setzen. Weiter spricht für einen fingierten Diebstahl, wenn sich der Versicherungsnehmer in finanziellen Schwierigkeiten befindet und im Vorfeld des behaupteten Diebstahls beim Vorversicherer in Prämienverzug geraten ist und er eine Gewerbeabmeldung auf eine schlechte Auftragslage stützte. Ergibt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller den behaupteten Kfz-Diebstahl betreffenden Umstände trotz eines schlüssigen Vortrags des Klägers vor Gericht dessen Unglaubwürdigkeit, so rechtfertigt dies die Annahme eines fingierten Diebstahls, der zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt.

Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Das Gericht ging von einem fingierten Diebstahl aus und verneinte daher einen Anspruch des Klägers gegen den Kaskoversicherer gem. §§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 I b, 13 AKB auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des versicherten Pkw.

KG, Urt. v. 03.06.2003 - 6 U 7/02

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112714](#) ■

BUZ-Versicherung

Anforderungen an die Einstellungsmitteilung nach einem Nachprüfungsverfahren

Stellt ein Versicherer die Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ein, muss die Einstellungsmitteilung nachvollziehbar begründen, warum die Leistungspflicht wegfallen soll; dazu gehört ein Vergleich der aktuellen Beurteilung mit den Feststellungen und Wertungen, die dem Anerkenntnis der Leistungspflicht zu Grunde gelegen haben.

Stellt der Versicherer im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 8 der Bedingungen für den Berufsunfähigkeitsschutz fest, dass der Versicherte nicht mehr die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so kann er die Leistungen einstellen. Voraussetzung hierfür ist aber eine Einstellungsmitteilung an den Versicherungsnehmer, die nachvollziehbar begründet, warum die Leistungspflicht wegfallen soll. Erforderlich ist dabei auch ein Vergleich der aktuellen Beurteilung mit den Feststellungen und Bewertungen, die dem Anerkenntnis der

Leistungspflicht zu Grunde gelegen haben. Wird der Versicherer dem nicht gerecht, so besteht ein Anspruch auf Fortbezug der Leistungen.

Trägt die Versicherungsnehmerin vor, dass zur Schmerztherapie nach einem Unfall Morphinmedikamente und auch Novalgin eingenommen werden müssen, so genügt das bloße Bestreiten dieser Einnahme und die Behauptung des Versicherers, diese Einnahme sei medizinisch nicht indiziert, alleine nicht, den Vortrag der Versicherungsnehmerin zu widerlegen, da der Versicherer im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens beweisbelastet ist. Hat die Versicherungsnehmerin unfallbedingt eine Beckenringfraktur und ausgedehnte, tiefe Weichteilwunden im Gesäßbereich erlitten, so begründet dies eine 50%ige Berufsunfähigkeit, wenn diese eine selbständige Tätigkeit im Telefonmarketing wahrgenommen und sie für verschiedene Unternehmen im Umkreis von 200 km aus deren Räumen Telefongespräche geführt hat. Berufsunfähigkeit ist nämlich zu bejahen, wenn die Geschädigte wegen der regelmäßigen Einnahme von Schmerzmitteln nicht in der Lage ist, ein Kfz im Straßenverkehr sicher zu führen, dies aber zur Ausübung der Tätigkeit notwendig ist. Es ist nicht zumutbar, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, wenn die Tätigkeitsbereiche außerhalb von Städten angesiedelt und daher nur schwer erreichbar sind und zudem eine Gehbehinderung die Fortbewegung merklich einschränkt.

Nach einem Unfall hatte der Versicherer der Klägerin Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung gewährt. Im Rahmen einer Nachprüfung aber kam der Versicherer zu dem Ergebnis, die Leistungsvoraussetzungen bestünden nicht mehr und stellte die Leistungen nach Mitteilung an die Klägerin ein. Die daraufhin erhobene Klage der Versicherungsnehmerin wurde erstinstanzlich abgewiesen, das OLG aber gab der Klage statt, da der Versicherer den Beweis, dass die Leistungspflicht tatsächlich entfallen war, nicht geführt hatte.

OLG Hamm, Urt. v. 19.12.2003 - 20 U 129/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112704](#) ■

Unfallversicherung

Beweis freiwilliger Herbeiführung einer Gesundheitsbeeinträchtigung

Der Gegenbeweis im Sinne von § 180 a Abs. 1 VVG a. E., dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung freiwillig herbeigeführt wurde, kann auch im Wege mittelbarer Beweisführung durch Indizienbeweis erbracht werden.

Nach § 180 a Abs. 1 VVG wird vermutet, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung, sofern diese für die Leistungspflicht unabdingbare Voraussetzung ist, unfreiwillig herbeigeführt worden ist, solange nicht der Beweis des Gegenteils erbracht ist. Der Versicherer muss diesen Gegenbeweis erbringen. Ist das streitige Geschehen des Unfalls der unmittelbaren Beweisführung nicht zugäng-

lich, so kann der Beweis auch durch Indizien erbracht werden, sofern diese die Überzeugung des Gerichts begründen, dass die Gesundheitsbeeinträchtigung freiwillig herbeigeführt wurde. Es genügt hierbei ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit bzw. ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne diese völlig auszuschließen. Indiziell kann bspw. sein, wenn die Schilderung des angeblichen Geschehensablaufes durch den in seiner Gesundheit Beeinträchtigten erheblich zweifelhaft erscheint.

Der Kläger begehrte im zu Grunde liegenden Fall Leistungen aus einer Unfallversicherung, nachdem er sich mit einer Axt den linken Zeigefinger abgetrennt hatte. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes bestand keine Leistungspflicht des Versicherers, da der Kläger sich nach Überzeugung des Senats den Finger freiwillig abgetrennt hatte. Dies sei im Wege mittelbarer Beweisführung anzunehmen. Maßgeblich seien in erster Linie die Schilderungen des angeblichen Geschehensablaufs durch den Kläger selbst. Dieser behauptete, er habe ein Holzscheit, das er mit der linken Hand umklammert habe, auf einen Hauklotz gestellt und mittels einer Axt, die er in der rechten Hand am Stielende führte, einkerben wollen. Der Hieb sei aber so kräftig geraten, dass er das Holz nicht nur eingekerbt, sondern gespalten habe, was zur Abtrennung des linken Zeigefingers führte. Das Gericht hielt die Schilderungen des Klägers weder für plausibel noch für wahrscheinlich. Zum einen sei es äußerst leichtsinnig, das Holzscheit zu umklammern, da die Finger beim Zuschlagen mit der Axt kaum geschützt seien. Zudem sei es auch unvernünftig und damit unwahrscheinlich, die Axt am Stielende zu führen, da sie dort wesentlich schwerer in der Schlagkraft zu kontrollieren sei. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Kläger, der angeblich nur eine Kerbe in das Scheit schlagen wollte, den Schlag nicht mit mäßiger Kraft durchgeführt habe, um eine Durchtrennung seines Zeigefingers zu vermeiden. Der Sachverständige hatte angegeben, eine Fingerdurchtrennung in geschildertem Fall sei nur möglich, wenn der Schlag mit erheblicher Wucht durchgeführt worden sei. Der vom Kläger vortragene Einkerbungsvorgang hingegen sei nicht zur Durchtrennung geeignet gewesen. Dies zeige, dass die Darstellungen des Klägers nicht zutreffen könnten. Zudem habe der Kläger seinen Sachvortrag immer wieder leicht verändert und weniger präzisiert, was den Verdacht rechtfertige, er habe die Sachaufklärung erschweren wollen. Auf die Berufung des beklagten Versicherers wurde daher die Klage abgewiesen.

Das Urteil des OLG Köln vom 26.02.2003 wurde durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BGH (Az. VI ZR 78/03) am 28.01.2004 rechtskräftig.

OLG Köln, Urt. v. 26.02.2003 - 5 U 178/99
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112723](#) ■

Krankenversicherung

Anforderungen an eine Wahlleistungsvereinbarung

Der Abschluss einer wirksamen Wahlleistungsvereinbarung setzt nicht voraus, dass dem Patienten vor Abschluss der Vereinbarung, wie bei einem Kostenvoranschlag nach § 650 BGB, detailliert und auf den Einzelfall abgestellt die Höhe der voraussichtlich entstehenden Arztkosten mitgeteilt wird.

Der BGH verfolgt in Fortführung seines Urteils, Az. III ZR 37/03 vom 27.11.2003 (Heft 02/04 Info-Letter) hinsichtlich der Anforderungen an eine wirksame Wahlleistungsvereinbarung im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BPfIV eine vermittelnde, den widerstreitenden Interessen gerecht werdende Lösung. Erforderlich ist zunächst eine kurze Charakterisierung des Inhalts wahlärztlicher Leistungen, wobei zum Ausdruck kommen muss, dass hierdurch ohne Rücksicht auf Art und Schwere der Erkrankung die persönliche Behandlung durch den liquidationsberechtigten Arzt sichergestellt werden soll, verbunden mit dem Hinweis darauf, dass der Patient auch ohne Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung die medizinisch notwendige Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte erhält. Darüber hinaus muss eine kurze Erläuterung der Preisermittlung für ärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte/ Zahnärzte erfolgen und ein Hinweis auf die Gebührenminderung nach § 6 lit. a) der GOÄ. Weiter muss die Vereinbarung erkennen lassen, dass wahlärztliche Leistungen erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben können, und dem Patienten ist mitzuteilen, dass sich bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen die Vereinbarung zwingend auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten liquidationsberechtigten Ärzte erstreckt und dass die Gebührenordnung für Ärzte/Zahnärzte auf Wunsch eingesehen werden kann. Nach Auffassung des BGH trägt diese vermittelnde Lösung zum einen dem vom Ordnungsgeber anerkannten Informationsbedürfnis des Patienten Rechnung und stellt zum anderen an das Krankenhaus nicht übertrieben hohe Anforderungen, die es vielfach praktisch verhindern würden, mit zumutbarem Aufwand eine wirksame Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen zu treffen. Müsste der Patient in Form eines Kostenvoranschlages über die voraussichtliche Höhe der entstehenden Arztkosten unterrichtet werden, so würde dies einen immensen organisatorischen Aufwand für das Krankenhaus bedeuten und in vielen Fällen dazu führen, dass Unmögliches abverlangt würde.

Fehlt einer im Übrigen den Anforderungen einer wirksamen Wahlleistungsvereinbarung gerecht werdenden Informationsschrift eine Verweisung auf § 6 lit. a) GOÄ, wonach die Gebühren der behandelnden Ärzte bei stationären und teilstationären Leistungen um 15 % zu mindern sind, so ist dies in der Regel unschädlich. Der Warn- und Schutzzweck, der nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BPfIV durch die Information über die Entgelte der

Wahlleistungen verfolgt wird, ist dadurch nicht zwingend verletzt. Der Patient würde treuwidrig handeln, wenn er sich zur Vermeidung jeglicher Zahlungen auf die Unvollständigkeit einer Belehrung berufen würde, der nur der Hinweis auf eine kostenmindernde Bestimmung fehlt.

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall machten die Erben des inzwischen verstorbenen Versicherungsnehmers Kostenerstattung geltend. Der Versicherungsnehmer hatte eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen unterzeichnet und im Anschluss an seine Behandlung die Rechnungen bei dem beklagten Krankenversicherer eingereicht. Dieser erstattete die geltend gemachten Beträge nur teilweise. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht hatten die Klage abgewiesen. Der BGH jedoch teilte deren Auffassung nicht, hielt die Wahlleistungsvereinbarung für wirksam und die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

BGH, Urt. v. 08.01.2004 - III ZR 375/02

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112715](#) ■

Außerordentliche Kündigung einer Krankentagegeldversicherung

Legt der Berechtigte aus einer Krankentagegeldversicherung Formulare beim Versicherer vor, mit denen er seine Arbeitsunfähigkeit anzeigt, und hält er zudem an seinem Leistungsbegehren fest, indem er Auszahlung der Versicherungsleistung verlangt und dies auf seine Arbeitsunfähigkeit stützt, obwohl er tatsächlich seiner Arbeit nachgeht, so stellt dies einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Versicherungsverhältnisses dar.

Der Versicherer ist zur außerordentlichen Kündigung eines Krankentagegeldversicherungsvertrages wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer in besonders schwer wiegender Weise die Belange des Versicherers seinem Eigennutz hintanstellt, wenn er sich Versicherungsleistungen erschleicht oder zu erschleichen versucht. Dies ist zu bejahen, wenn der Versicherungsnehmer Krankentagegeld wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt und dem Versicherer die Arbeitsunfähigkeit zwar mitteilt, nicht aber den Umstand, dass er seinem Beruf ungeachtet der Arbeitsunfähigkeit praktisch voll nachgeht und damit den unzutreffenden Eindruck vermittelt, er übe seine berufliche Tätigkeit nicht aus (§ 1 Abs. 3 AVB/KT). Damit täuscht er Umstände vor, die eine Leistungspflicht des Versicherers begründen und erschleicht Versicherungsleistungen. Dabei ist zu beachten, dass es für die Beurteilung, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gegeben ist, nicht entscheidend darauf ankommt, ob die Leistungen, die der Versicherungsnehmer zu erschleichen versucht, tatsächlich erbracht werden oder der Versicherer die Leistung endgültig verweigerte.

Im vorliegenden Fall war der Versicherer nach Auffassung des Gerichtes berechtigt, die außerordentliche Kündigung des Krankentagegeldversicherungsvertrages auszusprechen. Der Kläger hatte durch Vorlage von „Pendelformularen“ seine Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Beklagten angezeigt und bei dieser kundgetan, seiner Berufstätigkeit nicht nachzugehen. Darüber hinaus wehrte sich der Kläger gegen ein Gegengutachten eines Chefarztes als Auszahlungshindernis und drohte den Klageweg an. Tatsächlich aber nahm der Kläger in seinen Kanzleiräumen eine volle anwaltliche Tätigkeit wahr und ging damit seiner Erwerbstätigkeit voll umfänglich nach. Die Berufung des Klägers, der bereits erstinstanzlich verloren hatte, wurde zurückgewiesen.

LG Karlsruhe, Urt. v. 14.11.2003 - 9 S 63/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 111273](#) ■

Sonstige Versicherungen

Angstzustände nach Terroranschlägen des 11. September

Leidet der Versicherungsnehmer einer Reisekostenrücktrittversicherung aufgrund der Terroranschläge des 11. September 2001 an starken Angstzuständen im Hinblick auf eine bevorstehende Flugreise nach Nordamerika, so rechtfertigt dies einen den Reisekostenrücktrittversicherer zur Leistung verpflichtenden Rücktritt dann nicht, wenn lediglich eine subklinische Form einer Angststörung vorliegt.

Werden beim Versicherungsnehmer nach den Terroranschlägen auf das World Trade Center im Hinblick auf die eigene bevorstehende Flugreise nach Nordamerika starke Angstzustände festgestellt, die vom behandelnden Arzt als Angststörung mit Panikattacken sowie eine depressive Episode diagnostiziert werden, so rechtfertigt dies einen Rücktritt von der Flugreise nicht. Es liegt insofern keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vor, die an der Durchführung der Reise hindert. Bloße Unruhe, Schlaflosigkeit, Angstgefühle und niedergedrückte Stimmung sind keine Symptome, die auf eine objektiv schwere Erkrankung schließen lassen. Indizieren die Symptome nur eine subklinische Form einer Angststörung, die aber nicht als krankheitswertige Angststörung im Sinne der Reisekostenrücktrittversicherung zu werten ist, so rechtfertigt dies nicht die Inanspruchnahme des Reisekostenrücktrittversicherers. Es kommt nicht darauf an, ob ein Abraten vom Flug aus medizinischer Sicht geboten war. Es geht alleine um die Beurteilung, ob die nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für eine Reisekostenrücktrittversicherung erfüllt sind oder nicht.

Im zu Grunde liegenden Fall machten die Kläger Ansprüche aus einer Reisekostenrücktrittversicherung geltend. Sie hatten eine kombinierte Flug-Kreuzfahrt-Reise gebucht, die einen Flug nach Nordamerika vorsah. Die Reise war einen Monat nach den Terroranschlägen auf

das World Trade Center am 11. September 2001 angesetzt. Die Klägerin entwickelte aber starke Angstzustände in Bezug auf die bevorstehende Flugreise und daraufhin wurde die Reise storniert. Das Gericht verneinte einen zum Reiserücktritt berechtigenden Angstzustand und wies daher die auf Erstattung der Stornorechnung gerichtete Klage ab.

AG Hamburg Blankenese, Urt. v. 07.01.2004 - 508 C 340/02
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112720](#) ■

Haftung

Keine Anwendung der StVO im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB

Ein Halteverbot im Bereich von Baustellen schützt nicht das Vermögen eines Bauunternehmers oder eines von diesem beauftragten weiteren Unternehmers.

Verstößt der Fahrer eines Pkw gegen ein von Bauunternehmern mit Genehmigung der Stadt aufgestelltes Halteverbotsschild, das dazu dient, die Anfahrt eines Krans zu ermöglichen, und entsteht dadurch ein Schaden, so kann der Bauunternehmer diesen Schaden nicht ersetzt verlangen. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB scheidet schon daran, dass es an einem den Vermögensinteressen des Bauunternehmers dienenden Schutzgesetz fehlt. Die Straßenverkehrsordnung ist kein Gesetz zum Schutz des Vermögens. Sie ist Teil des Straßenverkehrsrechtes, durch welches die Teilnahme am Verkehr geregelt und insbesondere dessen Sicherheit und Leichtigkeit gewährleistet werden soll. Dieses dient als sachlich begrenztes Ordnungsrecht der Abwehr von typischen Gefahren, die vom Straßenverkehr ausgehen und die dem Straßenverkehr von außen oder durch Verkehrsteilnehmer erwachsen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass einzelne Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zugleich zum Schutz von Individualinteressen, wie der Gesundheit, der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums, dienen. Wird ein Halteverbot missachtet, so kommen als Schutznormen grundsätzlich die §§ 12 Abs. 1 Nr. 6 a), 45 StVO in Betracht. Weder aus dem allgemein gehaltenen Wortlaut des § 12 Nr. 6 a) StVO noch aus den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich ein über die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hinausgehender Schutzzweck dieser Norm entnehmen.

Auch die Zusammenschau mit § 45 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 StVO sowie § 45 Abs. 6 StVO führt zu keinem anderen Ergebnis. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO ordnet ausdrücklich an, dass die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken können, und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO gewährt dasselbe Recht zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum. Die Entscheidung, welche Verkehrszeichen, die zur Verfügung stehen, anzubringen sind, obliegt den Straßenverkehrsbehörden als Amtspflicht im

Interesse und zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer, die die Straße nach Art ihrer Verkehrsöffnung benutzen dürfen, und ist darauf gerichtet, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen. Auch die systematische Stellung im Abschnitt der Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften spricht für diesen Normzweck. Aus dem Wortlaut und dem Sinn des § 45 Abs. 1 StVO ergibt sich, dass die Befugnis zum Aufstellen von Halteverbotsschildern im Baustellenbereich zulässig ist, um sicherzustellen, dass der Straßenverkehr durch die Bauarbeiten nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Es handelt sich daher bei den Vorteilen für den Bauunternehmer nur um einen Reflex der im Allgemeininteresse getroffenen Maßnahmen.

Im zu Grunde liegenden Fall hatte ein Bauunternehmer ein Halteverbotsschild an einer Baustelle aufgestellt, um die Anfahrt eines Krans zu ermöglichen. Der später Beklagte hielt sich nicht an dieses Halteverbotsschild und parkte im Halteverbot. Dadurch wurde die Anfahrt des Krans verhindert und es entstand ein Schaden, den der Bauunternehmer nun vom Beklagten ersetzt verlangte. Der BGH verneinte einen entsprechenden Anspruch, da weder § 823 Abs. 2 BGB einschlägig sei noch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB in Betracht komme. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

BGH, Urt. v. 18.11.2003 - VI ZR 385/02
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112706](#) ■

Gefährdungshaftung bei Verletzung eines grob verkehrswidrig handelnden Jugendlichen

Der Halter eines Kfz kann trotz Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wegen eines grob fahrlässigen Verhaltens eines 14-jährigen Radfahrers bei einem Verkehrsunfall nach §§ 9 StVG, 254 Abs. 1 BGB völlig von der Gefährdungshaftung freigestellt werden. Dies setzt aber voraus, dass der Sorgfaltsverstoß altersspezifisch auch subjektiv besonders vorwerfbar ist.

Steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass der Fahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit geringfügig überschritten hat, so begründet dies ein unfallursächliches Verschulden des Fahrzeugführers, das eine Erhöhung der Betriebsgefahr zur Folge hat und im Rahmen der Abwägung nach §§ 254 BGB, 9 StVG zugunsten des Verletzten zu berücksichtigen ist. Dabei ist von einer Unfallursächlichkeit dann auszugehen, wenn der Unfall bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zeitlich hätte vermieden werden können und es dem Fahrer bei einem verkehrsordnungsgemäßen Fahren zwar nicht gelungen wäre, das Fahrzeug noch vor der späteren Unfallstelle zum Stehen zu bringen, wenn er den Pkw aber so stark hätte abgebremst, dass dem Verletzten Zeit geblieben wäre, den Gefahrenbereich noch rechtzeitig zu verlassen. Entsprechendes gilt auch dann, wenn es dabei zumindest zu einer deutlichen

Abmilderung des Unfallverlaufes und der erlittenen Verletzungen gekommen wäre.

Ist der Verletzte 14 Jahre alt, so ist dessen Mitverschulden in der Regel geringer zu bewerten als das eines Erwachsenen. Eine völlige Freistellung von der Gefährdungshaftung nach § 7 Abs. 1 StVG wegen eines grob verkehrswidrigen Verhaltens setzt bei Kindern und Jugendlichen voraus, dass der Sorgfaltsverstoß altersspezifisch auch subjektiv besonders vorwerfbar ist. Das äußere Erscheinungsbild kann hierbei keine Rolle spielen, allenfalls ist es für die Frage von Bedeutung, ab welchem Zeitpunkt mit einem Fehlverhalten des Jugendlichen im Rahmen des § 3 Abs. 2 a StVO zu rechnen ist. Dies ist eine Frage des Einzelfalles.

Die Revision des Klägers hatte im vorliegenden Fall Erfolg. Dieser war im Unfallzeitpunkt als 14-Jähriger mit einer Radsportgruppe auf einem links neben einer Landstraße verlaufenden Radweg gefahren. Eine auf die Landstraße einmündende Straße passierte er nicht ordnungsgemäß, sondern fuhr zunächst auf die Querstraße und bog dann links auf die vorfahrtsberechtigten Landstraße auf die Gegenfahrbahn, die der Beklagte befuhr, ab, woraufhin es zur Kollision kam. Der BGH teilte die Ansicht des Berufungsgerichtes nicht, dass eine völlige Freistellung von der Haftung geboten sei, da trotz der leicht überhöhten Geschwindigkeit des Fahrzeugführers das grob verkehrswidrige Verhalten des Geschädigten dessen Haftung ausschließe. Vielmehr bejahte er im konkreten Fall einen Anspruch des Geschädigten, da der Kläger der letzte Fahrer der Radsportgruppe war und es nach Auffassung des Gerichtes durchaus noch dem altersspezifischen Leichtsinne eines 14-Jährigen entsprechen, wenn er in einer solchen Situation versuche abzukürzen und dabei unachtsam sei.

BGH, Urt. v. 18.11.2003 - VI ZR 31/02
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112705](#) ■

Keine Analogie des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB bei Mietern desselben Grundstücks

Beeinträchtigungen, die von einer Mietwohnung innerhalb desselben Grundstückseigentums auf eine andere Mietwohnung einwirken, berechtigen den Mieter der von den Beeinträchtigungen betroffenen Wohnung nicht zu einem verschuldensunabhängigen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen den Mieter der anderen Wohnung.

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB ist dann zu bejahen, wenn von einem Grundstück im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Benutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung überschreiten, sofern der davon betroffene Eigentümer aus besonderen Gründen gehindert war, diese Einwirkungen nach § 1004 Abs. 1 BGB rechtzeitig zu unterbinden. Über seinen Wortlaut hinaus gilt § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB

nicht nur in Bezug auf die Folgen der Zuführung unwägbarer Stoffe, sondern erfasst auch die Störung durch so genannte Grobemissionen. Darüber hinaus steht der Anspruch nicht nur dem Eigentümer eines Grundstücks zu, sondern auch dem Besitzer, und auch der Besitzer des Grundstücks, von dem die Emissionen ausgehen, kann zum Ausgleich verpflichtet sein.

Es verbietet sich jedoch, § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog auf das Verhältnis von Mietern eines Hauses untereinander anzuwenden. § 906 BGB ist Teil des bürgerlich rechtlichen Nachbarrechts und der in § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB gewährte Ausgleichsanspruch und seine Fortentwicklung durch die Rechtsprechung hat seine Grundlage im nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis. Er ist Teil des Interessensausgleichs, der für eine sachgerechte Nutzung von Grundstücken im nachbarlichen Raum unerlässlich ist. In einem solchen grundstückbezogenen Regelungszusammenhang sind Normen, die das Verhältnis von Mietern untereinander regeln, nicht zu erwarten. Sie können auch nicht an den Gedanken der Beschränkung der Eigentümerrechte nach § 903 BGB anknüpfen, um den es in § 906 BGB, allgemein gefasst, geht. Das Verhältnis der Mieter untereinander hat keine Berücksichtigung im Rahmen des § 906 BGB gefunden, und daher kann nicht von einer planwidrigen Lücke gesprochen werden. Ein entsprechender Anspruch wäre allenfalls im Mietrecht anzusiedeln, dort befindet sich jedoch keine Regelung und es ist nicht davon auszugehen, dass es sich hier um eine planwidrige Regelungslücke handelt, da dem Gesetzgeber nicht verborgen geblieben sein kann, dass zwischen Mietern Streit um beeinträchtigende Emissionen in der Praxis häufig vorkommt.

Der Beklagte betrieb als Mieter im zweiten Obergeschoss eines Ärztehauses eine Arztpraxis. In seiner Praxis platzte ein Zuleitungsschlauch zu einem Waschbecken und es kam in den darunter liegenden Räumen zu einem Wassereintritt. Die hieraus entstandenen Schäden wurden vom Versicherer ersetzt und dieser ging nun klageweise aus übergegangenem Recht gegen den Schädiger vor. Nachdem das Berufungsgericht einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB bejaht hatte, hob der BGH das Urteil des OLG auf und verwies es zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Nach Auffassung des BGH nämlich ist eine analoge Anwendung des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB auf Fälle wie den vorliegenden nicht anwendbar.

BGH, Urt. v. 12.12.2003 - V ZR 180/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112707](#) ■

Verschmutzungen der Fahrbahn durch Erntebetrieb

1. Eine Haftung wegen Betriebes eines Fahrzeuges kommt grundsätzlich auch dann in Betracht, wenn ein Verkehrsunfall auf Verschmutzungen einer Straße beruht, die ein Traktor mit Anhänger beim Erntebetrieb

verursacht hat. Auf einen nahen zeitlichen Zusammenhang zum Unfall kommt es nicht an.

2. Der Unfall wird für den Halter des Traktors nicht schon dadurch unabwendbar, dass er ein Warnschild aufstellt.

3. Fährt der Fahrer eines auf der verschmutzten Fahrbahn verunfallten Fahrzeuges trotz Warnschildes, deutlich sichtbarer Verschmutzung und erkennbarer ländlicher Prägung zur Erntezeit mit überhöhter Geschwindigkeit, so kann die Abwägung der Verursachungsbeiträge ergeben, dass eine Haftung des Halters des die Verschmutzung verursachenden Traktors entfällt.

Verursacht ein Traktor mit Anhänger während des Erntebetriebs Verschmutzungen auf der Straße, so sind diese dem Betrieb des Fahrzeugs im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG zuzurechnen. Dabei kommt es auf einen nahen zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall selber nicht an. Ein unabwendbares Ereignis nach § 7 Abs. 2 StVG liegt für den Halter des Traktors aber nur dann vor, wenn der Traktorfürer die höchstmögliche Sorgfalt hat walten lassen, um die Verschmutzungen auf der Fahrbahn zu beseitigen. Ist dies aber zu verneinen und wurde lediglich durch Aufstellung eines Warnschildes auf die vorhandenen Verschmutzungen hingewiesen, so genügt dies nicht den Anforderungen an eine Unabwendbarkeit.

Kommt es auch infolge der Verunreinigung der Fahrbahn zu einem Verkehrsunfall, so sind die Verursachungsbeiträge gem. § 17 StVG abzuwägen. Trotz Verschmutzung der Fahrbahn durch ein Erntefahrzeug kann die Verursachung des anderen Unfallbeteiligten so schwer wiegen, dass ein Schadensersatzanspruch gegen den Halter des Traktors ausscheidet. Nach § 3 Abs. 1 StVO darf der Führer eines Kraftfahrzeuges nur so schnell fahren, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug ständig beherrscht. Eignet sich jedoch ein Unfall, so hatte der Fahrzeugführer sein Fahrzeug aber offensichtlich nicht unter Kontrolle. Eine Berufung darauf, dass die Straße infolge der Verschmutzungen rutschig gewesen sei, ist ihm nicht möglich, wenn die Gefahrenlage deutlich sichtbar war und er sich hierauf hätte einrichten müssen, weil ein Warnschild in ausreichender Entfernung zur Gefahrenstelle auf die Gefahr hingewiesen hat. Hat der Fahrzeugführer dieses Schild nicht wahrgenommen, so indiziert dies eine Unaufmerksamkeit gem. § 1 Abs. 1 StVO. Ist auf der anderen Seite dem Fahrer und Halter des Erntefahrzeugs nur die Verschmutzung der Straße vorzuhalten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 StVO), so muss er gegen seine Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung einer Verschmutzung verstoßen haben, die aber nur im Rahmen des Zumutbaren gilt. Handelt es sich bei der Straße um eine Örtlichkeit mit erkennbar ländlicher Prägung, die überwiegend von mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Kraftfahrern genutzt wird, so ist es zumutbar, das Reinigen der Fahrbahn nach Beendigung der Tagesarbeit vor Eintritt der Dunkelheit vorzunehmen.

Der Kläger begehrte Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall. Sein eigener Verursachungsbeitrag wog aber nach Auffassung des Gerichtes so schwer, dass dahinter derjenige des Halters des Traktors, dem die den Unfall mitverursachenden Verschmutzungen der Fahrbahn zuzurechnen waren, zurücktrat und eine Haftung ausschied. Die Berufung des Klägers wurde daher zurückgewiesen.

OLG Schleswig, Urt. v. 04.12.2003 - 7 U 144/01
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 111305](#) ■

Anforderungen an Winterwartung auf öffentlichen Parkplätzen

Die Gemeinde ist zur Winterwartung von Parkplätzen verpflichtet, wenn die Wagenbenutzer die von ihnen befahrenen Teile des Parkplatzes nicht nur mit wenigen Schritten betreten müssen und es sich um einen belebten Parkplatz handelt.

Nach § 1 Abs. 1 StrRG NRW besteht eine hoheitliche Pflicht der Gemeinde zur Winterwartung auf öffentlichen Parkplätzen, wenn nach dem Parken der befahrene Teil des Parkplatzes nicht nur mit wenigen Schritten betreten werden muss und es sich zudem um einen belebten Parkplatz handelt. Dabei ist dann von einer Verkehrswesentlichkeit auszugehen, wenn dieser Parkplatz in fußläufiger Entfernung zu einer Fußgängerzone liegt und sich in unmittelbarer Umgebung zahlreiche weitere Parkplätze entlang der Straße sowie ein Parkhaus befinden. Dies nämlich spricht für einen tatsächlich beachtlichen Parkplatzbedarf in der Umgebung. Weiter spricht für die Verkehrswesentlichkeit, wenn Parkplätze auf dem Gelände teilweise gebührenpflichtig sind, denn dies begründet die Annahme, dass nicht immer Parkraum in ausreichender Größe vorhanden ist und die Parkplatzsituation durch die Gebührenpflichtigkeit reguliert wird.

Zwar setzt die Streupflicht in der Regel erst bei Vorliegen einer konkret aktuellen Glätte-Gefahrenlage ein und es muss dem Streupflichtigen bei Eintreten von Glätte im Laufe des Tages ein angemessener Zeitraum zugebilligt werden, um erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass eine Unfallstelle unmittelbar nach Auftreten der Glätte nicht bereits gestreut sein musste. Es kann auch eine Pflicht zum vorbeugenden Streuen bestehen, wenn nach den konkreten Umständen Anlass dafür gegeben ist, gegen eine zu befürchtende Glätteisgefahr auf belebten Parkplätzen Vorsorgemaßnahmen zu treffen und wenn die Glätte nicht plötzlich und unvorhersehbar auftritt und mit ihr zu rechnen war.

Stürzt ein Parkplatzbenutzer, weil der Parkplatz nicht abgestreut ist, so kann ihn ein Mitverschulden nach § 254 BGB treffen. Dies ist bspw. dann zu bejahen, wenn sich der Geschädigte auch nach Erkennen der Glätte auf dem Parkplatz nicht zurück zu seinem Fahrzeug bewegt und einen ungefährlicheren Ausgangspunkt wählt. Allerdings führt dies nicht zum Ausschluss eines

Schadensersatzanspruchs. Eine hälftige Mitverschuldensannahme ist in diesem Fall sachgerecht.

Im zu Grunde liegenden Fall war der Kläger auf einem städtischen Parkplatz bei Glätte gefallen und hatte sich dabei eine Fraktur des Mittelhandknochens zugezogen. Im Zeitpunkt des Unfalls war der Parkplatz weder geräumt noch gestreut. Das erstinstanzliche Gericht verneinte einen Anspruch des Klägers auf Schadensersatz, da es das Mitverschulden des Klägers als überwiegend ansah und dies einer Inanspruchnahme der Beklagten entgegenstand. In der Berufungsinstanz aber wurde dieses Urteil abgeändert und dem Kläger ein anteiliger Anspruch zugesprochen.

OLG Hamm, Urt. v. 04.11.2003 - 9 U 118/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112710](#) ■

Verkehrssicherungspflichten bei einem Garagator

Den Verkehrssicherungspflichten ist dann nicht genügt, wenn ein Garagator eines Hotels, das hinter einem Fußweg liegt und die ausfahrenden Pkw zum Anhalten zwingt, ausschließlich über einen Kontaktsensor verfügt, der das Tor im Falle des Berührens mit einem Hindernis wieder hochfahren lässt.

Verkehrssicherungspflichten bestehen auch, wenn ein Garagator einem Verkehr eröffnet wird, weil dieses Garagator beispielsweise im Rahmen eines Hotelbetriebes genutzt wird. Betreffend Verkehrssicherungspflichten sind grundsätzlich nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fern liegender bestimmungswidriger Benutzung drohen. Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten bestimmt sich danach, was ein vernünftiger Benutzer an Sicherheit erwarten darf. Ist eine Garagenanlage eines Hotels vom TÜV genehmigt und wird jährlich überprüft, so indiziert dies nicht, dass die Verkehrssicherungspflicht zwingend eingehalten ist. Muss zwangsläufig unter dem Tor gehalten werden, da sich dahinter ein Fußweg befindet und eventuell Fußgänger passieren, so ergibt sich die nahe liegende Möglichkeit, dass das Tor herunterfährt, wenn ein Wagen unter dem Tor steht. Es ist hierbei durchaus im Rahmen des Zumutbaren, durch Installation einer Lichtschranke diese Gefahr zu beheben. Dagegen ist der Verkehrssicherungspflicht nicht Genüge getan, wenn ein Kontaktsensor in das Tor eingebaut ist, der das Tor im Falle der Berührung eines Hindernisses hochfahren lässt. Ein derartiger Kontaktsensor verhindert den Schadenseintritt nicht gänzlich, wenn der Fahrzeugführer in dem Moment seinen Pkw anfährt, in dem das Tor anhält.

Der Geschädigte fuhr durch das Garagator eines Hotels, welches sich schloss und den Pkw beschädigte. Nachdem die Parteien einen Vergleich geschlossen hat-

ten, erging ein Kostenbescheid nach § 91 a ZPO, der den Parteien die Kosten des Rechtsstreits zu je 50% auferlegte. Zwar war nach dem bisherigen Sach- und Streitstand nach Auffassung des Gerichtes eine Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten verletzt worden. Dies hätte aber abschließend durch eine Beweisaufnahme geklärt werden müssen, da auch eine andere Betrachtungsweise nicht auszuschließen war.

AG Potsdam, Beschl. v. 28.11.2003 - 27 C 194/03
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112711](#) ■

Sonstiges

Kein Einfluss des Dokumentationsverzichtes auf die Einlassungsobliegenheit des Spediteurs

Die Vereinbarung eines Verzichtes auf eine Kontrolle des Transportweges durch schriftliche Ein- und Ausgangsdokumentation führt nicht dazu, dass der Fixkostenspediteur von seiner Einlassungsobliegenheit betreffend die einzelnen Schadensfälle befreit ist.

Grundsätzlich ist der Fixkostenspediteur dazu verpflichtet, einer umfassenden Einlassungsobliegenheit nachzukommen. Ist er dazu nicht in der Lage, so begründet dies die Vermutung eines qualifizierten Verschuldens im Sinne von § 435 HGB. Wer als Fixkostenspediteur seine generellen und konkreten Sicherheitsmaßnahmen nicht darlegen bzw. beweisen kann, zeigt regelmäßig, dass seine Sicherheitsstandards so ungenügend sind, dass sie den Vorwurf des Vorsatzes oder jedenfalls der Leichtfertigkeit rechtfertigen. Lässt der Fixkostenspediteur sich also nicht ein, so kann aus dem Schweigen auch auf das Bewusstsein eines wahrscheinlichen Schadeneintrittes geschlossen werden.

Zwar trägt nach der Rechtsprechung des BGH für den Bereich der ADSp- und CMR-Haftung der Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast für ein grob fahrlässiges Verhalten des Anspruchsgegners, die ihm obliegende Darlegungslast erfüllt er aber bereits dann, wenn sein Klagevortrag nach den Umständen des Falles ein grob fahrlässiges Verschulden mit gewisser Wahrscheinlichkeit nahe legt und allein der Fixkostenspediteur zur Aufklärung des in seinem Bereich entstandenen Schadens in zumutbarer Weise beitragen kann. Gleiches gilt, wenn sich die Anhaltspunkte für das Verschulden aus dem streitigen Sachverhalt ergeben. In diesem Fall darf sich der Anspruchsgegner zur Vermeidung prozessualer Nachteile nicht darauf beschränken, den Sachvortrag schlicht zu bestreiten. Er ist vielmehr gehalten, das Informationsdefizit des Anspruchstellers durch detaillierten Sachvortrag zum Ablauf des Betriebes und zu den ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen auszugleichen. An diesen Darlegungs- und Beweislastgrundsätzen ändert sich auch nichts dadurch, dass der Transporteur mit seinen Kunden vereinbart, dass eine Kontrolle des Transportweges durch schriftliche Ein- und Ausgangsdokumentation nicht durchgeführt werden soll. Eine solche

Vereinbarung ist unklar gefasst, da ihr nicht entnommen werden kann, dass der Kunde eines Paketdienstunternehmens auf die Durchführung von Kontrollen im Schnittstellenbereich verzichtet. Daher kann auch eine solche Vereinbarung keinen Einfluss auf die Einlassungsobliegenheit des Fixkostenspediteurs haben.

Ein Mitverschulden des Versenders gemäß § 254 Abs. 1 BGB kann sich im Einzelfall ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn der Versender einen Spediteur beauftragt, von dem er weiß, dass es in dessen Unternehmen aufgrund von groben Organisationsmängeln immer wieder zu Verlusten kommt. In diesem Fall beinhaltet die Auftragserteilung die Inkaufnahme des Risikos, dessen Verwirklichung allein dem Schädiger anzulasten unbillig erscheint und mit dem der Regelung des § 254 BGB zu Grunde liegenden Gedanken von Treu und Glauben unvereinbar ist. Erforderlich ist aber positive Kenntnis des Versenders von diesen Umständen, und dies ist auch insofern nach den allgemeinen Beweisregeln zu beweisen.

Im zu Grunde liegenden Fall nahm der klägerische Transportversicherer mehrere Auftraggeber des beklagten Paketbeförderungsdienstes auf Schadensersatz aus abgetretenem und übergegangenem Recht der Versicherungsnehmer wegen Verlustes und Beschädigung von Transportgut in Anspruch. Das Gericht bejahte einen Anspruch des Versicherers. Der vom Versicherer vorgelegte Sachverhalt biete hinreichende Rückschlüsse auf ungenügende Sicherheitsstandards, die den Schluss auf ein qualifiziertes Verschulden des Transportunternehmens rechtfertigten. Dieses Transportunternehmen sei seiner Einlassungsobliegenheit nicht nachgekommen und daher sei die Vermutung qualifizierten Verschuldens im Sinne von § 435 HGB gerechtfertigt. Ein Anspruch aus §§ 429 Abs. 1 HGB alte Fassung in Verbindung mit §§ 51 b Satz 2 ADSp, 425 HGB sei daher zu bejahen. Die Revision des beklagten Transportunternehmens hatte im Ergebnis daher keinen Erfolg.

BGH, Urt. v. 23.10.2003 - I ZR 55/01
 Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 112722](#) ■

Auswirkungen einer negativen Feststellungsklage auf die spätere Erhebung der Leistungsklage

Die Rechtshängigkeit einer vom Schuldner gegen den Gläubiger bei einem nach Art. 31 Abs. 1 CMR international zuständigen Gericht erhobenen negativen Feststellungsklage steht der späteren Erhebung der Leistungsklage durch den Gläubiger vor dem zuständigen Gericht eines anderen Vertragsstaates der CMR nicht entgegen.

Art. 31 Abs. 2 CMR bestimmt zwar, dass, soweit ein Verfahren bei einem nach Art. 31 Abs. 1 CMR zuständigen Gericht wegen einer Streitigkeit anhängig ist, eine neue Klage wegen derselben Sache zwischen denselben Parteien nicht erhoben werden kann, es sei denn, dass

ausnahmsweise die Vollstreckung in dem Staat der Klageerhebung nicht möglich ist. Dennoch steht Art. 31 Abs. 2 CMR einer Leistungsklage, die erhoben wird, nachdem bereits eine negative Feststellungsklage bei einem anderen Gericht eines Vertragsstaates anhängig ist, nicht entgegen. Dies folgt nicht bereits daraus, dass nach Art. 31 Abs. 2 CMR letzter HS eine neue Klage erhoben werden kann, wenn die Entscheidung des Erstgerichtes nicht vollstreckt werden kann. Ein der Klage stattgebendes negatives Feststellungsurteil hat mit Ausnahme des Kostenanspruchs zwar keinen vollstreckbaren Inhalt. Aber auch ein eine Leistungsklage abweisendes Urteil ist nicht vollstreckbar, steht aber der Erhebung einer erneuten Leistungsklage in derselben Sache nach Art. 31 Abs. 2 CMR entgegen, da durch Art. 31 Abs. 2 CMR Verfahren vor verschiedenen Gerichten betreffend dieselbe Angelegenheit vermieden werden sollen.

Dass nach Erhebung einer negativen Feststellungsklage in einem Vertragsstaat aber die Erhebung einer Leistungsklage in einem anderen Vertragsstaat zulässig ist, ergibt sich aus dem dem Regelungszusammenhang immanenten Sinn und Zweck des Art. 31 CMR. Dieser rechtfertigt die Annahme, dass es sich bei den Verfahren einer negativen Feststellungsklage und einer Leistungsklage nicht um dieselbe Sache im Sinne von Art. 31 Abs. 2 CMR handelt. Die Bestimmung des Art. 31 Abs. 2 CMR ist im Zusammenhang mit der Regelung des Art. 31 Abs. 1 CMR, auf den sie Bezug nimmt, zu lesen. Nach Art. 31 Abs. 1 CMR aber besteht keine ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Staates, sondern es soll gerade die Möglichkeit der Auswahl gegeben sein, wobei auf der anderen Seite aber verhindert werden muss, dass ein Beklagter wegen desselben Anspruchs vor Gerichten verschiedener Staaten in Anspruch genommen wird und widersprüchliche Entscheidungen ergehen.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Anspruchsstellers einerseits, und denen des Anspruchsgegners andererseits ist bei Zusammentreffen einer negativen Feststellungsklage und einer Leistungs-

klage jedoch zugunsten eines Vorganges der Leistungsklage aufzulösen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das Wahlrecht der prozessualen Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag dient und zum Schutz desjenigen bestimmt ist, der Rechte aus einem solchen Vertrag geltend machen will. Würde die Erhebung einer negativen Feststellungsklage einer späteren Leistungsklage Art. 31 Abs. 2 CMR entgegenhalten können, so hätte es der in Anspruch Genommene in der Hand, durch frühzeitige Erhebung einer negativen Feststellungsklage die Wahlmöglichkeit des Gläubigers zu unterlaufen. Dies überzeugt nicht.

Der Transportversicherer nahm im zu Grunde liegenden Fall aus übergegangenem Recht den Beklagten auf Schadensersatz wegen des Verlustes von Transportgut in Anspruch. Die Versicherungsnehmerin hatte die Beklagte zum Transport beauftragt. Die Ladung ging zum überwiegenden Teil verloren. Die von der Beklagten als Frachtführer eingesetzte Firma erhob daraufhin vor einem Gericht in Rotterdam Feststellungsklage, dass sie für den Verlust der Ladung nicht schadensersatzpflichtig sei. Im Anschluss daran erhob der Transportversicherer Klage auf Erstattung der an seine Versicherungsnehmerin geleisteten Entschädigung gegen den Beklagten vor dem zuständigen deutschen Gericht. Die Revision des Beklagten, der die Abweisung der Klage wegen Art. 31 Abs. 2 CMR begehrte, wurde jedoch zurückgewiesen und die Erhebung einer späteren Leistungsklage für mit Art. 31 CMR vereinbar angesehen.

BGH, Urt. v. 20.11.2003 - I ZR 294/02

Volltext-Service www.ivh.beck.de: [becklink 111270](mailto:becklink111270) ■

Impressum

Info-Letter
Versicherungs- und Haftungsrecht

Verantwortlicher Schriftleiter:

RA Dr. Theo Langheid,
Beethovenstraße 5–13, 50674 Köln.
E-Mail: ivh@bld.de

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Verlag: C. H. Beck oHG, Wilhelmstraße 9,
80801 München, Tel.: 089/381 89-0,
Fax: 089/381 89-297 (Zeitschriftenabteilung).
E-Mail: abo.service@beck.de
Bankverbindung: Postbank München,
Kto.-Nr. 6229-802, BLZ 700 100 80.
Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr.
Hans Dieter Beck und Wolfgang Beck, beide
Verleger in München.

Ihr Ansprechpartner in der NJW-Redaktion:

RA Martin W. Huff, Tel.: 069/75 6091-0.

Internet-Volltext-Service: www.IVH.beck.de
Hotline: Tel.: 089/381 89-421
Fax: 089/381 89-134.

Erscheinungsweise: Zweimal monatlich.

Bezugspreise 2004: Halbjährlich € 99,- (darin € 6,48 MwSt.) inkl. Internet-Volltext-Service. Fakturierung erfolgt halbjährlich zu Beginn des Bezugszeitraums. Einzelheft € 9,30 (darin € 0,61 MwSt.), jeweils zzgl. Vertriebsgebühren.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abo-Service: Tel.: 089/381 89-679,
Fax: 089/381 89-297 (Zeitschriftenabteilung).
E-Mail: abo.service@beck.de

Abbestellungen: Mindestens 6 Wochen vor Halbjahresende.

Adressenänderung: Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an. Hinweis gemäß § 4 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderungen des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

Druck: AB Color Druck, Hiltenspergerstraße 15, 80798 München.

ISSN 1611-0986